

Gemeinsame Beitragsordnung des Bundesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen und des Landesverbandes Nord e. V.

Im Hinblick auf den Beschluss vom 23.06.2026 zu TOP 7 (Ziff. 3) der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. (Bundesverband) beschließt die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Nord e. V. (Landesverband) die folgende Beitragsordnung, mit der Maßgabe, dass diese Beitragsordnung nur dann in Kraft treten soll, wenn auch alle anderen BFW Landesverbände neue Beitragsordnungen beschließen, und die in Ziff. 2 des genannten Beschluss des Bundesverbandes vorgesehene endgültige Beschlussfassung des Bundesverbandes erfolgt ist. Kommt es dazu nicht, bleibt es bei der bisher geltenden Beitragsordnung, wie auch in Ziff. 5 des Bundesverbandsbeschlusses vorgesehen.

1. Der Bundes- und der Landesverband erheben einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder des Bundes- und des Landesverbandes orientiert sich am Umfang der immobilienwirtschaftlichen Tätigkeit des ordentlichen Mitglieds in den einzelnen Tätigkeitsgebieten.
3. Die Einstufung des Mitglieds erfolgt durch Selbsteinschätzung des Mitglieds in eine der vier Beitragsgruppen. Die Selbsteinschätzung bedarf der Bestätigung seitens des Bundesverbandes und des jeweiligen Landesverbandes. Bei Unternehmensgruppen bzw. Unternehmensverbänden stuft sich die Dachgesellschaft ein. Kriterien zur Einstufung in eine der vier Beitragsgruppen sind:

Eingruppierungstabelle ordentliche Mitglieder

Beitragsgruppe	Bauumsatz Wohnungs- und/oder Gewerbebau	Verwaltung eigener Bestand Wohnungs- und Gewerberäume (Jahresnettokaltmiete)	Fremdverwaltung Wohnungs- und Gewerberäume; WEG-Verwaltung Verwaltergebühr p. a.	Sonstige Immobilienunternehmen Jahresumsatz	Wir sind ein..	Jahresbeitrag
I	Bis 5 Mio. €	Bis 2,5 Mio. €	Bis 600.000 €	bis 1 Mio. €	auf eine Tätigkeit fokussiertes mittelständisches Unternehmen, bzw. im Aufbau/ Wachstum	2.300, – €
II	5 – 15 Mio. €	2,5 – 5 Mio. €	600.000€ – 1,2 Mio. €	1 – 5 Mio. €	Unternehmen, das sich in besonderer Rolle für die Immobilienwirtschaft vor Ort in der Gemeinde/ Stadt sieht	3.600, – €
III	15 – 30 Mio. €	5 – 15 Mio. €	1,2 – 2 Mio. €	5 – 10 Mio. €	Unternehmen mit hohem Anspruch an Qualität mit besonderer Verantwortung für die Branche und Region	5.900, – €
IV	Über 30 Mio. €	Über 15 Mio. €	Über 2 Mio. €	Über 10 Mio. €	Hauptleistungsträger vor Ort und in der Region; Leistungsträger, der sich überdurchschnittlich für Wohl und Interessen der Branche in allen Belangen einsetzt	8.700, – €

4. Unternehmen, die bundesweit tätig sind, mehr als zwei Landesverbänden angehören (Großgruppenmitgliedschaft/Deutschlandpaket), und bei in Kraft treten dieser Beitragsordnung bereits Verbandsmitglied waren, bleibt es bis zum 31.12.2028 bei der bisher geltenden Beitragsfestlegung.
Ab dem 01.01.2029 erfolgt die Beitragsfestlegung für diese (Alt-) Mitglieder, ebenso wie für die ab dem in Kraft treten neu hinzukommenden Mitglieder die Beitragsfestlegung wie folgt:
 - Ausgangspunkt der Beitragsberechnung ist der höchste (entsprechend der Einstufung nach der Umsatzhöhe) in einem der beteiligten Landesverbände erhobene Beitrag.
 - Hinzu kommt die Hälfte des in den anderen beteiligten Landesverbänden jeweils entsprechend der Einstufung nach der Umsatzhöhe zu entrichtende Beitrag.
 - Die sich daraus ergebende Gesamt-Beitragssumme darf maximal nur das Dreifache des höchsten nach der Umsatzhöhe des Mitglieds zu entrichtenden Beitrags eines der beteiligten einzelnen Landesverbände betragen, höchstens aber 35.000, – €.
5. Wird ein Mitglied durch ein anderes Unternehmen übernommen, so ist zur Fortführung der ursprünglichen Mitgliedschaft eine erneute Beitragsermittlung erforderlich.
6. Das Mitglied soll sich in der Beitragsgruppe veranlagern, die dem Umsatz am nächsten liegt.
7. Die Einstufung in eine Beitragsgruppe findet auch in den Folgejahren Anwendung. Der Bundes- und der Landesverband können gemeinsam mit dem Mitglied die zukünftige Anpassung an den veränderten Umfang der immobilienwirtschaftlichen Tätigkeit durch neue Beitragsermittlung vor Beginn eines Beitragsjahres verlangen. Dies soll in der Regel nicht vor Ablauf von 3 Jahren erfolgen. Im Falle einer Absenkung ist dies nicht rückwirkend für zurückliegende Geschäftsjahre möglich.
8. In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen der Vorstände von Bundesverband und jeweiligem Landesverband von den Beitragsgruppen nach Ziffer III abweichende Beiträge vereinbart werden.

Beitrag für außerordentliche Mitglieder

1. Der Beitrag für außerordentliche (fördernde) Mitglieder beträgt jährlich für natürliche Personen 1.500, – € und für juristische Personen zwischen 4.000, – € und 12.000, – €.
2. Sofern außerordentliche Mitglieder die Voraussetzungen der Großgruppenmitgliedschaft/ Deutschlandpaket gem. obiger Ziffer 4 erfüllen, gilt für deren Beitragsfestsetzung die dortige Regelung entsprechend.

3.

Beitragsgruppe	Jahresumsatz
I 4.000, – €	Bis 1 Mio. €
II 7.000, – €	1 Mio. – 5 Mio. €
III 9.000, – €	5 Mio. – 10 Mio. €
IV 12.000, – €	über 10 Mio. €

Abwicklung der Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig und bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Er wird auf Grundlage des satzungsgemäß erteilten SEPA-Mandats per Lastschrift eingezogen.

Soweit noch kein SEPA-Mandat erteilt wurde, ist der Beitrag bis spätestens zum 31. Januar des Jahres an den Verband zu überweisen.

Handelt es sich um ein Neumitglied, wird der Mitgliedsbeitrag mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verband fällig und ist bis spätestens zum Ende des auf die Zustellung der Aufnahmebestätigung folgenden Monats zu zahlen. Wurde ein SEPA-Mandat erteilt, wird er eingezogen. Ansonsten ist er fristgerecht zu überweisen.

2. Die Rechnungsstellung und der Einzug erfolgen gemäß verbandsinterner Vereinbarung durch den Bundesverband. Dazu wird der Bundesverband von den Landesverbänden beauftragt und bevollmächtigt, eine entsprechende Rechnung gegenüber den Mitgliedern zu stellen und den Betrag zu vereinnahmen.